

VFA INTERLIFT e.V. Satzung

§ 1 Name/Sitz des Verbandes Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

VFA-INTERLIFT e.V.
Verband für Aufzugstechnik,

im folgenden auch kurz „Verband“ genannt.

2. Der Verband hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

Der Verband verfolgt folgende Zwecke:

1. Wahrnehmung der Interessen von mit der Aufzugstechnik befaßten Unternehmen.
2. Förderung und Verbreitung von Erkenntnissen auf dem Gebiete der Anwendung von Aufzügen, auf nationaler und internationaler Ebene.
3. Förderung und Durchführung technisch-wissenschaftlicher Veranstaltungen nationaler und internationaler Prägung zu Themen der Sicherheitstechnik, der Unfallverhütung und des Umweltschutzes, soweit diese mit dem Aufzugsbau in Verbindung stehen.
4. Ermittlung, Festlegung und Verfolgung berechtigter Belange der Mitglieder bei gesetzgebenden Körperschaften, zuständigen Behörden, den einschlägigen Bereichen von Wirtschaft, Industrie, Handwerk, Institutionen und Organisationen sowie der Technischen Überwachung im In- und Ausland.
5. Herstellung und Pflege von Kontakten zu anderen einschlägigen Fachorganisationen im In- und Ausland zum Zwecke des Erfahrungsaustausches und der Kommunikation.
6. Information von Benutzern von Aufzügen, die auf dieses Transportmittel besonders angewiesen sind, z.B. behinderte oder ältere Personen, sowie Herstellung und Pflege von Kontakten zu deren Interessenverbänden.
7. Initiierung und Beratung bei der Durchführung von Messen und Ausstellungen der Branche.
8. Herstellung, Förderung und Pflege von Kontakten zur einschlägigen Fachpresse

des In- und Auslandes und Erschließen neuer Medien.

9. Mitwirkung in nationalen und internationalen Gremien, die sich mit der Erarbeitung und Fortschreibung von für die Aufzugstechnik bedeutsamen Fragen befassen.

§ 3 Veröffentlichungen des Verbandes

1. Zur Erfüllung seines Satzungszweckes kann der Verband ein Publikationsorgan in eigener Regie herausgeben oder eine bestehende Fachzeitschrift auswählen, welche der Verbreitung von Erkenntnissen aus der Arbeit des Verbandes dient.
2. Einzelheiten über Herausgabe und Redaktion legt der Vorstand fest.
3. Jedes Mitglied ist gehalten, die vom Vorstand gemäß Absatz 1 festgelegte Publikation zu beziehen.

§ 4 Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.

§ 5 Mittelverwendung, Aufwandsersatz

1. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Über Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Den Mitgliedern des Verbandes kann, nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand, für einen nachgewiesenen Aufwand Ersatz gewährt werden.
3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Die Reisekosten werden dem Vorstand erstattet.

§ 6 Mitgliedschaft/Aufnahmeverfahren

Mitglieder des Verbandes können werden:

1. Hersteller von Aufzügen, Fahrtreppen sowie deren Komponenten.
2. Handels- und Dienstleistungsunternehmen für Aufzüge und/oder Fahrtreppen.
3. Verbände, Institutionen, Gebietskörperschaften und andere juristische Personen,

die gewillt sind, die Zwecke des Verbandes zu fördern.

4. Interessengruppen, die als kooperierende Mitglieder den gegenseitigen Gedankenaustausch mit dem Verband wünschen und diesen fördern.
5. Natürliche Personen, die in einem Bereich der Aufzugsbranche und im Sinne des Verbandes tätig sind.
6. Auf Vorschlag, der an den Vorstand zu richten ist, können Personen, die sich um den Verband oder die Branche besonders verdient gemacht haben, von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben kein Stimmrecht.
7. Gruppen und Verbände nach Absatz 3 und 4 haben wie sonstige stimmberechtigte Mitglieder je eine Stimme.
8. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers und bei juristischen Personen die der gesetzlichen Vertreter enthalten. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, ist Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1.
 - a) Tod
Mit dem Tod erlischt die Mitgliedschaft einer natürlichen Person.
 - b) Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft
Wird eine juristische Person oder Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft sofort.
 - c) Kündigung
Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich kündigen. Die Kündigung muß an den Vorstand erfolgen.
 - d) Ausschluß
Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn

1. es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist

und seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und nicht die gesamten Beitragsschulden beglichen sind.

2. ein wichtiger Grund vorliegt, z. B. sich sein Verhalten mit den Belangen des Verbandes nicht vereinbaren läßt oder es den Verband oder das Ansehen des Verbandes schädigt oder gegen die Satzung verstößt.
2. Die Mitgliedschaft erlischt, sobald bekannt wird, daß die Voraussetzungen gem. § 6 Ziff. 1 – 5 nicht mehr gegeben sind.
3. Vor der Beschlußfassung durch den Vorstand über den Ausschluß eines Mitglieds ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand schriftlich zu rechtfertigen.

Der Beschluß über den Ausschluß ist zu begründen.

Der Vorstand hat das betroffene Mitglied unverzüglich und schriftlich per Einschreiben über den Ausschluß zu benachrichtigen.

4. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei dem Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Fällt diese keine Entscheidung, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.
5. Für das laufende Jahr bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht mehr erstattet. Das Verbandssignet darf nach Beendigung der Mitgliedschaft bzw. nach Zugang eines Ausschließungsbeschlusses nicht mehr verwendet werden.

§ 8 Beiträge

1. Der Verband erhebt von den Mitgliedern eine Aufnahmegebühr und Beiträge. Die Höhe der Aufnahmegebühr, der Beiträge und der evtl. Umlagen bestimmt die Mitgliederversammlung nach Vorlage eines Haushaltsplanes durch den Vorstand
2. Jedes Mitglied hat den Beitrag für das laufende Jahr bis zum 31. März dieses Jahres an die Kasse des Verbandes, vertreten durch den Schatzmeister, zu entrichten. Der Beitrag ist für das Jahr, in dem der Ein- oder Austritt erfolgt, voll zu entrichten.
3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Verbandes, können Umlagen erhoben werden.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Über weitere Beitragsfreiheit entscheidet der Vorstand.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu fünf Beisitzern.
2. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur natürliche Personen, die selbst Vereinsmitglied oder Mitarbeiter eines Vereinsmitglieds sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so beruft der Vorstand mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

4. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Wahl des Vorstandes

1. Von der Mitgliederversammlung ist ein Wahlleiter zu berufen. Der Wahlleiter darf kein Mitglied des amtierenden Vorstandes sein.

2. Soweit die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung. Erhält keiner der Vorgeschlagenen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, statt; gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes und seine Befugnisse

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung.
2. Einberufung der Mitgliederversammlung.
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts.
5. Aufstellung von Richtlinien für die Tätigkeit.
6. Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen, insbesondere mit dem Geschäftsführer.
7. Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.
8. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im Allgemeinen in den Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder auf sonstigem Telekommunikationsweg einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen ist einzuhalten.
9. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.
10. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden bzw.

seinem Stellvertreter zu unterschreiben. Die Niederschrift muß Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

11. Ein Vorstandsbeschuß kann auf schriftlichem, fernmündlichem oder einem sonstigen Telekommunikationsweg gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
12. In Vorstandssitzungen kann sich ein Vorstandsmitglied durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen und ihm sein Stimmrecht übertragen. Es darf nur ein zusätzliches Stimmrecht angenommen werden.
13. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Der Verein hält jährlich, vorzugsweise im 1. Quartal, eine ordentliche Mitgliederversammlung ab.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat durch den Vorstand schriftlich, mindestens 8 Wochen vor dem Termin, zu erfolgen. Es gilt das Absendedatum.
3. Die Tagesordnung und evtl. Beratungshinweise sind mindestens 4 Wochen vor dem Termin an die Mitglieder abzusenden.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
5. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem von den anwesenden Vorstandsmitgliedern bestimmten anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
8. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem von der

Mitgliederversammlung zu wählenden Wahlleiter übertragen werden.

9. Im Regelfall erfolgt die Abstimmung mündlich. Sie muß jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
10. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
11. Das Protokoll der Mitgliederversammlung mit Beschlüssen und Wahlergebnissen ist vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und ggf. vom Wahlleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschrift muß Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn zwingende Gründe, insbesondere das Wohl des Verbandes, es erfordern oder wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder es verlangt.
2. Für die Aufgaben und Beschlußfassungen gelten die §§ 14 und 15.
3. Die Einberufung muß mindestens 4 Wochen vorher schriftlich erfolgen. Es gilt das Absendedatum.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a - die Wahl des Vorstands,
- b - die Festlegung des Mitgliederbeitrages, der Aufnahmegebühr und eventueller Umlagen,
- c - die Beschlußfassung über die Auflösung des Verbandes,
- d - die Änderung der Satzung,
- e - die Aufnahme von Ehrenmitgliedern,

- f - die Behandlung von Beschwerden, gemäß § 6 Absatz 8 und § 7 Absatz 4.

§ 15 Beschlüsse

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, ausgenommen Beschlüsse gemäß Absatz 5 und § 17 Abs. 1 und 2.
2. Auf der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme Die Stimmberechtigung kann auf ein anderes Mitglied übertragen werden, jedoch ist nur eine Stimme auf ein anderes Mitglied, welches anwesend sein muß, übertragbar.
3. Anträge und Vorschläge außerhalb der Tagesordnung bzw. zu deren Ergänzung oder Änderung können nur zugelassen werden, wenn sie von der Mehrheit der anwesenden Stimmen zugelassen werden. Dies gilt nicht für Anträge und Vorschläge gemäß Absatz 5 und § 17 Abs. 1 und 2.
4. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.
5. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, wobei auch übertragene Stimmen zählen. Wegen Abstimmung über Änderung der Zwecke des Verbandes gilt § 33 BGB.
6. Die von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind vom Vorstand auszuführen.
7. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind in der in § 12, Ziff. 10 und 11 genannten Form zu protokollieren..
8. Eine Abstimmung ist auch schriftlich oder per elektronischer Telekommunikation zulässig. Der Vorstand setzt Beginn und Ende der Antwortfrist fest. Diese beträgt mindestens 3 Wochen.

§ 16 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand.

2. Die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem Geschäftsführer übertragen. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
3. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden.

§ 17 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer ausschließlich dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 15 Absatz 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Verbandes ist dessen Vermögen, nach Erledigung aller Verpflichtungen, an die Mitglieder zu verteilen.